

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Nr. 228 "Nonenstraße - 4. Änderung",
Stadtteil Rheda;
hier: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat die nachstehend beschriebene vereinfachte Änderung des o. a. Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG in Verbindung mit § 13 BBauG als Satzung beschlossen:

Auf den Grundstücken Gemarkung Rheda, Flur 28, Flurstücke 80/22, 543 und 127, wird die rückwärtige Baulinie in eine Baugrenze umgewandelt. Die vordere Baugrenze wird mit einem Abstand von 6,00 m zur Grabbestraße neu festgesetzt. Die Bautiefe wird auf 14,00 m festgesetzt.

Vorstehende Bebauungsplanänderung wird hiermit gem. § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht. Der gemäß dem obigen Beschluß geänderte Bebauungsplan liegt ab 10.10.1979 im 8. Obergeschoß, Zimmer 802, des Rathauses der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, öffentlich aus. Dort kann der geänderte Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist gem. § 155a Bundesbaugesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Rheda-Wiedenbrück, den 2.10.1979

Der Bürgermeister:

Stratmann

Herrn Bürgermeister Stratmann mit der Bitte, diese Bekanntmachung zu unterzeichnen.

Stratmann



24.10.1979